

Allgemeine Dienstleistungsbedingungen der TriOptoTec GmbH

1. Geltungsbereich; abweichende Vereinbarungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen („**Dienstleistungsbedingungen**“) gelten für alle zwischen der TriOptoTec GmbH („**Dienstleister**“) mit ihren Kunden („**Kunde**“) geschlossenen Verträge, deren Gegenstand die Beschichtung von Oberflächen, die Schulung über die Produkte des Dienstleisters und/oder die aktive Ausführung anderer Leistungen („**Dienstleistung**“) ist einschließlich etwaiger Nebenabreden. Auf den Kauf von Produkten des Dienstleisters finden ausschließlich die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Dienstleisters Anwendung.
- 1.2 Diese Dienstleistungsbedingungen gelten, sofern der jeweilige Kunde bei Vertragsschluss Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Sie gelten auch für Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für Geschäfte mit Verbrauchern gelten sie nicht.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden, die der Dienstleister nicht ausdrücklich anerkannt hat, finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Dienstleister in Kenntnis entgegenstehender und/oder von diesen Dienstleistungsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Dienstleistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Diese Dienstleistungsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Dienstleister und dem Kunden.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden und abweichende Angaben in den Angeboten von dem Dienstleister haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Dienstleistungsbedingungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in Textform (auch via E-Mail oder Fax) gehaltenen Auftragsbestätigung des Dienstleisters zustande; Art und Umfang der Dienstleistungen bestimmen sich im Zweifel nach der Auftragsbestätigung des Dienstleisters. Fehlt eine Auftragsbestätigung so kommt der Vertrag zu diesen Dienstleistungsbedingungen und dem Angebot des Dienstleisters zustande, wenn der Kunde die Dienstleistungen vorbehaltlos annimmt.

2.2 Der Dienstleister ist berechtigt, die Bestellung des Kunden über die zu erbringenden Dienstleistungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Dienstleister anzunehmen. Angebote des Dienstleisters sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

3. Zu erbringende Leistungen

3.1 Im Rahmen der Dienstleistungen unternimmt der Dienstleister alle aus kaufmännischer Sicht angemessenen Bemühungen, um die vom Kunden vertragsgemäß erbetene Leistung auf professionelle, fachgerechte Weise zu erbringen. Einen Erfolg dieser Bemühungen schuldet der Dienstleister nicht.

3.2 Der Dienstleister erbringt – je nach Vereinbarung – Beschichtungs- und Schulungsleistungen, welche den folgenden Leistungsumfang haben:

(a) Die Beschichtung von Oberflächen beim Kunden umfasst die Reinigung (ausgenommen die Entfernung starker Verschmutzungen, auch in Form von Etiketten oder Ähnlichem), die Grundierung und die Beschichtung der Oberflächen („**Beschichtungsleistung**“). Zusätzlich kann der Kunde den Dienstleister auch mit der Projektleitung beauftragen, welche die Koordination des Projektes, die Erstellung und Überwachung der Einhaltung eines Ablaufplanes, die Qualitätskontrolle sowie nach Erbringung der Beschichtungsleistungen die Dokumentation in Objektplänen umfasst („**Projektleitung**“). Auf den Kaufvertrag über den benötigten Reiniger, Primer und die Beschichtung („**Beschichtungsmaterialien**“) finden ausschließlich die Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Dienstleisters Anwendung.

(b) Die Schulung von Mitarbeitern des Kunden im Hinblick auf die Produkte des Dienstleisters umfasst die Schulung im Hinblick auf Eigenschaften der Produkte sowie deren Anwendung (insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Oberflächen) („**Schulungsleistung**“). Die Mitarbeiter des Kunden werden nach der Teilnahme an der Schulung zertifiziert und erhalten ein entsprechendes Zertifikat.

3.3 Für Leistungen, die im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen (ggf. modifiziert durch die Ausführungen zur Gewährleistung in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Dienstleisters) erbracht werden, gelten diese Dienstleistungsbedingungen nicht.

4. Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Beschichtungs- und Schulungsleistungen nach Zeitanfall auf Basis der nachstehenden Verrechnungssätze (Ziffer 5 und 6) berechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Projektleitung (Ziffer 7), Übernachtungen (Ziffer 8) sowie Montagematerial und Fahrtkosten (Ziffer 9) werden pauschal abgerechnet. Alle Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Zahlungsansprüche des Dienstleisters mit Vertragsschluss fällig und sind auch vor vollständiger Leistungserbringung des Dienstleisters zu bezahlen. Der Kunde gerät in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlt. Beanstandungen von Rechnungen hat der Kunde spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu erheben; anderenfalls gilt die betreffende Rechnung als genehmigt.
- 4.3 Zahlungen haben auf das Konto des Dienstleisters zu erfolgen und der Kunde trägt alle Kosten des Zahlungstransfers.
- 4.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Dienstleister berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 Prozentpunkte über Basiszins) zu verlangen und Mahnkosten zu berechnen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens durch den Dienstleister bleibt vorbehalten. Der Dienstleister ist zudem berechtigt, die weitere Erbringung von Dienstleistungen zu verweigern und von der Zahlung sämtlicher offener Posten durch den Kunden abhängig zu machen und generell auf Vorkasse umzusteigen und/oder Sicherheiten zu verlangen. Gleiches gilt, wenn sich die Vermögenslage des Kunden derart verschlechtert, dass die Erfüllung der Forderungen des Dienstleisters gefährdet erscheint.
- 4.5 Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Kunden ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

5. Verrechnungssätze

Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Verrechnungssätze:

Tagessatz	EUR 760,00 netto
Halbtagesatz	EUR 380,00 netto
Stundensatz	EUR 95,00 netto

Die Tagessätze sind für die tägliche Arbeits- und Wartezeit von 8 Stunden gültig. Bei Stundensätzen wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde abgerechnet. Darüberhinausgehende Zeit wird nach den unter Ziffer 6 genannten Sätzen für Mehrarbeitsstunden berechnet. Die Tagesverrechnungssätze basieren auf einem achtstündigen Arbeitstag innerhalb der Regelarbeitszeit. Regelarbeitszeit ist die Zeit an Werktagen von montags bis samstags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr.

6. Mehrarbeitszuschläge

Für Mehrarbeiten (innerhalb und außerhalb der Regelarbeitszeiten) gelten nachfolgende Zuschläge zu den Verrechnungssätzen:

an Werktagen (montags bis freitags) innerhalb der Regelarbeitszeit über 8 Stunden:	
die ersten zwei Arbeitsstunden	25% pro Mitarbeiter
jede weitere Arbeitsstunde	50% pro Mitarbeiter
Arbeitszeiten vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr	50% pro Mitarbeiter
an Sonntagen	50% pro Mitarbeiter
an gesetzlichen Feiertagen	50% pro Mitarbeiter

Eventuell angefallene Mehrarbeiten werden, sofern nicht anders vereinbart, in der Abschlussrechnung berücksichtigt.

7. Projektleitungspauschale

Die Projektleitungspauschale beträgt EUR 700,00 netto und beinhaltet die Leitung und Koordination des Projektes, die Erstellung eines Ablauf- bzw. Terminplanes sowie die Überwachung von dessen Einhaltung, die Qualitätskontrolle und die Dokumentation nach Abschluss der Arbeiten in Objektplänen.

8. Übernachtungspauschale und Spesen

Die INLANDS-Übernachtungspauschale inkl. Spesen beträgt EUR 130,00 netto und beinhaltet die Verpflegung und die Übernachtungskosten.

9. Fahrtkosten; Montagematerial- und Nebenkosten

9.1 Die Fahrtkosten betragen EUR 1,00 netto pro gefahrenen Kilometer und beinhalten die Lohnkosten der Mitarbeiter des Dienstleisters während der Fahrtzeiten, den Kraftstoff, die Versicherung, die Unterhalts- und Anschaffungskosten sowie etwaige Maut- und Parkgebühren.

9.2 Wartezeiten sowie vorgeschriebene Unterweisungen und Sicherheitskontrollen gelten als Arbeitszeit.

9.3 Die Montagematerial- und Werkzeugkosten betragen pro Auftrag pro Mitarbeiter EUR 90,00 netto und beinhalten die Kosten für diverse Tücher, Abdecktücher, Applikatoren sowie andere Materialien.

10. Zusatzkosten bei überflüssiger Anreise und vom Kunden zu vertretender Verzögerungen

10.1 Können Dienstleistungen (insbesondere Beschichtungsleistungen) aus Gründen, die der Dienstleister nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Dienstleister berechtigt für jeden angefangenen Arbeitstag einen Tagessatz je Mitarbeiter zu berechnen. Sollte Anreise-, Abreise- und Verweilzeit vor Ort an einem Tag mehr als 10 Stunden betragen, wird je Mitarbeiter jede angefangene Stunde, die über die 8 Stunden Regelarbeitszeit hinausgeht, zusätzlich berechnet.

10.2 Kommt es zu vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen durch Wartezeiten oder sonstige Erschwernisse (wie beispielsweise starke Verschmutzungen der zu beschichtenden Oberflächen oder weite Wege zwischen den zu beschichtenden Oberflächen), werden gegen Nachweis die zusätzlich angefallenen Stunden entsprechend den Verrechnungssätzen aus Ziffer 5 sowie die zusätzlich benötigten Materialien in Rechnung gestellt.

10.3 Sollte aufgrund vom Kunden verschuldeter Unterbrechungen eine erneute Anfahrt erforderlich werden, fällt die Fahrtkostenpauschale aus Ziffer 9.1 erneut an.

11. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Bestellers

- 11.1 Der Kunde hat dem Dienstleister alle für die Durchführung von Dienstleistungen relevanten Tatsachen in angemessener Frist vollständig zur Kenntnis zu geben. Der Dienstleister ist nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf Ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde.
- 11.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind den Mitarbeitern des Dienstleisters bei der Durchführung der Arbeiten beim Kunden unentgeltlich die benötigten Arbeitsplätze (einschließlich Heizung, Strom, Wasser etc.) sowie die erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebetchnik, Hebebühnen oder Gerüste) zur Verfügung zu stellen. Der Kunde muss einen Ansprechpartner vor Ort benennen, der eventuell auftretende Fragen der Mitarbeiter des Dienstleisters beantworten kann. Zu beschichtende Oberflächen müssen für die Mitarbeiter des Dienstleisters frei zugänglich (insbesondere vollständig freigeräumt und – sofern möglich und erforderlich – mit Fahrzeugen des Dienstleisters erreichbar) sein. Der Kunde hat die Mitarbeiter des Dienstleisters sowie die vom Dienstleister gelieferten Materialien und Werkzeuge vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Insbesondere hat der Kunde die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen einzuhalten sowie die erforderlichen Absperrungen einzurichten.
- 11.3 Soweit möglich muss der Ort, an dem die Beschichtungsleistung erbracht wird, belüftet werden können. Etwaige Brandmelde- und/oder Luftfilteranlagen, die aufgrund der verwendeten Beschichtungsmaterialien anschlagen könnten, müssen für die Zeit der Erbringung der Beschichtungsleistung abgestellt werden.
- 11.4 Soweit nicht anders vereinbart, sind für die Erbringung der Dienstleistung etwaig erforderliche Genehmigungen durch den Kunden einzuholen und müssen vor Erbringung der Dienstleistung vorliegen.
- 11.5 Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, dass alle vereinbarten bzw. sich aus der Natur der Sache ergebenden Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten Terminen ohne zusätzliche Kosten für den Dienstleister erbracht werden. Soweit erforderlich, hat er insbesondere eigenes Personal hierfür zur Verfügung zu stellen.

12. Gewährleistung

Diese Dienstleistungsbedingungen beeinträchtigen nicht die dem Kunden aufgrund eines Kaufvertrages mit dem Dienstleister gegebenenfalls zustehenden Gewährleistungsansprüche und nicht die im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen hierzu geltenden wechselseitigen Rechte und Pflichten.

13. Haftung

- 13.1 Für Schäden des Kunden haftet der Dienstleister – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie bei Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („**Wesentliche Pflichten**“).
- 13.2 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung einer Wesentlichen Pflicht ist die Haftung des Dienstleisters auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- 13.3 Im Hinblick auf die leicht fahrlässige Verletzung vertraglicher Pflichten, die keine Wesentlichen Pflichten sind, haftet der Dienstleister nicht.
- 13.4 Sofern der Kunde seiner Pflicht aus Ziffer 11.2, die zu beschichtenden Oberflächen frei zugänglich zu machen, nicht nachkommt und die Oberflächen stattdessen durch die Mitarbeiter des Dienstleisters freigeräumt werden müssen, übernimmt der Dienstleister keine Haftung für dabei eventuell entstehende Schäden.
- 13.5 Für eventuell durch die Beschichtung entstehende visuelle Veränderungen aufgrund von vor Erbringung der Beschichtungsleistung bereits vorhandener Abnutzungen/Schäden/Beanspruchungen der zu beschichtenden Oberfläche, haftet der Dienstleister nicht.
- 13.6 Soweit die Haftung des Dienstleisters beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies gleichermaßen für die Haftung seiner Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Dienstleisters.
- 13.7 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, der Übernahme einer Garantie oder eines

Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

- 13.8 Schadensersatzansprüche des Kunden, für die nach diesen Dienstleistungsbedingungen die Haftung beschränkt ist, verjähren in einem Jahr nach Entstehen und Kenntnis des Kunden vom Schadensersatzanspruch.

14. Leistungshindernisse

- 14.1 In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die der Dienstleister trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, wie z.B. Krieg, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördliche Anordnung, verlängern sich Leistungsfristen/-termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Wird infolge der genannten Umstände die Dienstleistung, ohne dass der Dienstleister dies zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar, so ist der Dienstleister berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen den Dienstleister zu. Eventuelle gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

- 14.2 Wird der Dienstleister selbst nicht beliefert, obwohl der Dienstleister bei zuverlässigen Lieferanten Bestellungen aufgegeben hat, wird der Dienstleister von seiner Leistungspflicht frei und kann vom Vertrag zurücktreten. Der Dienstleister ist verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Dienstleistung unverzüglich zu unterrichten und wird jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.

15. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrecht (CISG).
- 15.2 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser Dienstleistungsbedingungen ist ausschließlicher Gerichtsstand

das für den Sitz des Dienstleisters zuständige Gericht. Der Dienstleister ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

16. Sonstige Bestimmungen

- 16.1 Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 16.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser Dienstleistungsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages oder übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.
- 16.3 Soweit nicht in diesen Dienstleistungsbedingungen oder im Vertrag etwas anderes geregelt ist, ist der Kunde ohne Einverständnis des Dienstleisters nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag oder diesen Dienstleistungsbedingungen auf Dritte zu übertragen.